

ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: 01/319 49 99 • Fax: 01/319 49 99-44
Mail: office@wissenschaftsrat.ac.at • Web: www.wissenschaftsrat.ac.at

Stellungnahme des Österreichischen Wissenschaftsrates zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (GZ BMWF-52.250/0135-I/6a/2008)

Wien, im Juli 2008

I. Vorbemerkung

Der Österreichische Wissenschaftsrat hat den vorliegenden Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes in seiner Plenarsitzung am 9. Juli 2008 ausführlich beraten. Dabei hat er sich von dem Gesichtspunkt leiten lassen, wieweit der Entwurf einen Beitrag zu der angekündigten Weiterentwicklung des Gesetzes mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie und der Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten tatsächlich zu leisten vermag. Wenn sich der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme auf einzelne, ihm wesentlich erscheinende Punkte beschränkt, übersieht er nicht, dass der Entwurf in vielen anderen, im Folgenden nicht näher angeschnittenen Fragen Verbesserungen bringt bzw. einzelne Mängel des UG 2002 behebt.

II. Autonomie

Kern der Universitätsreform nach dem UG 2002 ist die weitgehende Autonomie der österreichischen Universitäten in institutioneller Hinsicht. Der Staat zieht sich aus der Detailsteuerung zurück und beschränkt sich auf Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen dreijähriger Leistungsvereinbarungen. Mit der jetzt vorgesehenen Einführung einjähriger „Gestaltungsvereinbarungen“ (§ 12 Abs 12) mit Zielvorgaben bei gleichzeitiger Reservierung von bis zu 5% des gesamten Universitätsbudgets wird diese Linie verlassen und droht die Gefahr eines Rückfalls in eine bürokratische Detailsteuerung. Der Wissenschaftsrat warnt vor einer derartigen, das

Autonomieprinzip in seiner jetzigen Form verletzenden Regelung und schlägt stattdessen die Einführung einer jährlich stattfindenden gemeinsamen Verständigung über die Erreichbarkeit und Wirksamkeit vereinbarter Ziele und ergriffener Maßnahmen vor. Dies schlösse im besonderen Fall eine Verständigung über neue Initiativen ein. Statt 5% des gesamten Universitätsbudgets, deren Einbehaltung die finanzielle Beweglichkeit der Universitäten, z.B. im Forschungsbereich, erheblich einschränken würde, sollten lediglich 2% aus dem Gesamtbudget für derartige Verständigungsrunden zur Verfügung stehen.

III. Verhältnis Universitätsrat – Senat – Rektorat

Wesentliches Element der Universitätsreform nach UG 2002 ist das Zusammenspiel zwischen Universitätsleitung (Rektorat), Universitätsrat und Senat. Hier sind in der bisherigen Praxis Schwierigkeiten aufgetreten, die jetzt durch eine leichte Verschiebung der Zuständigkeiten dieser Gremien behoben werden sollen. Zu diesen Verschiebungen ist Folgendes zu sagen:

- a) Die Neugestaltung der Wahl des Rektors/der Rektorin, die eine Ausschreibung durch den Universitätsrat (zuvor durch den Senat) und die Einsetzung einer von Senat und Universitätsrat beschickten Findungskommission vorsieht, die einen Vorschlag an den Senat erstellt, wobei die Wahl auf Vorschlag des Senats wie bisher durch den Universitätsrat erfolgt, wird vom Wissenschaftsrat begrüßt. Vorgeschlagen wird eine Amtszeit des Rektors/der Rektorin von sechs Jahren bei einmaliger Wiederwahl. Damit könnte zugleich die vorgeschlagene Bestimmung einer automatischen Aufnahme des amtierenden Rektors/der amtierenden Rektorin in den Wahlvorschlag entfallen. Nicht empfohlen wird vom Wissenschaftsrat die Regelung, wonach eine Abberufung des Rektors nunmehr durch den Universitätsrat zu erfolgen hat; hier sollte es bei der alten Regelung (Abberufung auf Antrag des Senats oder durch den Universitätsrat) bleiben.
- b) Ebenfalls bleiben sollte nach Auffassung des Wissenschaftsrates die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates durch die Bundesregierung (eine Bestellung durch den zuständigen Bundesminister würde einen zu starken politischen Einfluss des für die Universitäten zuständigen Ministeriums auf die Universitäten be-

deuten). Eine sinnvolle Regelung stellt hingegen im Falle einer Nichteinigung auf ein fünftes, siebtes oder neuntes Mitglied des Universitätsrates die Bestellung dieses Mitglieds aufgrund eines Dreievorschlags des Wissenschaftsrates dar.

IV. Institutionelle Mitbestimmung und „Erweiterung der Professorenkurie“

- a) Mit der durch den Entwurf eröffneten Möglichkeit, jeden entsprechend qualifizierten Universitätsangehörigen mit der Leitung von Organisationseinheiten zu trauen (§ 20 Abs 3), wird eine sinnvolle Regelung vorgeschlagen, die auch jüngeren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einschließlich von Angehörigen des so genannten „Mittelbaus“ die Übernahme von Leitungsverantwortung ermöglicht. Der Wissenschaftsrat begrüßt diese (von ihm in seiner Empfehlung zur Erweiterung der Mitverantwortung an österreichischen Universitäten vom Februar 2008 bereits vorgeschlagene) Lösung. Anders als eine undifferenzierte Erweiterung der Professorenschaft zu einer „Einheitskurie“, der unterschiedslos alle wissenschaftlichen Universitätsangehörigen ungeachtet ihrer höchst verschiedenen Qualifikation angehören, was einem Rückfall in leistungsfeindliche Gremialstrukturen der „alten“ Gruppenuniversität gleich käme, eröffnet sie die Chancen zu einer angemessenen Partizipation qualifizierter und leistungsbereiter Universitätsangehöriger am Management der Universität. Daher ist es auch sachgerecht, diese Personengruppe bei der Beschickung des Senats entsprechend zu berücksichtigen (§ 25 Abs 1 und Abs 4).
- b) Die Verlängerung des Aufnahmezeitraums für befristete Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen (§ 99 Abs 3) kann für sich betrachtet sinnvoll sein. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer unbefristeten Verlängerung dieser Stellen, die ohne ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren besetzt werden, wird allerdings die Möglichkeit eröffnet, die qualitätssichernden Standards eines kompetitiven Berufungsverfahrens zu umgehen; daran wird auch die vorgesehene Qualifikationsprüfung nichts ändern. Der Wissenschaftsrat muss vor einer solchen Regelung warnen, welche allen Bemühungen um eine mit der Entwicklungsplanung einer Universität abgestimmten, um höchste Qualität bemühten und auch international wettbewerbsfähigen Berufungspolitik zuwider läuft.

V. Studienrecht

- a) Mit der Ermächtigung zur Verankerung qualitativer Zulassungsbedingungen für Master- und Doktoratsstudien (§ 64 Abs 4 und Abs 5) wird den Universitäten die Möglichkeit eröffnet, attraktive Masterstudiengänge und hochwertige Doktoratsstudien anzubieten. Sie sind zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten unabdingbar; mit dieser Neuregelung trägt der Entwurf auch den wiederholten Empfehlungen des Wissenschaftsrats Rechnung (vgl Stellungnahme zur Veränderung der Zulassungspraxis an Universitäten, Juli 2005, Empfehlung zur Neuordnung des Universitätszugangs in Österreich, Juni 2007, und Empfehlung zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Master- und Doktoratsstudien, Februar 2008).
- b) Dem Entwurf ist freilich mangelnde Konsequenz vorzuwerfen: Wenn die Universitäten sachgerechte qualitative Zulassungsbedingungen für Master- und Doktoratsstudien entwickeln, könnten weitere – formale – Zulassungskriterien, wie das Erfordernis eines „fachlich in Betracht kommenden“ Vorstudiums (Bachelor bzw Master) entfallen. Derartige Erfordernisse erschweren die sinnvolle Kombination von Studienrichtungen oder die Zulassung auf der Grundlage einer zwischenzeitlichen beruflichen Praxis; sie würden auch verhindern, dass ein Doktoratsstudium unter Umständen bereits auf der Grundlage eines ausgezeichneten Bachelorstudiums betrieben wird, wie das durchaus internationale Praxis ist. Bei konsekutiven Masterstudien könnten die entsprechenden Zulassungsbedingungen ohne weiteres ebenfalls im Curriculum ausgeformt werden. Die Regelung über die Zulassungskriterien im Rahmen der allgemeinen Universitätsreife sollten daher nochmals überarbeitet werden, um die durch die Bologna-Architektur angestrebte, flexible Gestaltung von Studien auf der Grundlage einer entsprechenden qualitativen Prüfung der Befähigung zu aufbauenden Studien nicht zu verbauen.
- c) Die Klarstellung der Zuständigkeiten des Rektorats im Zusammenhang mit der Einrichtung (Auflassung) von Studienrichtungen sowie die Stärkung der Stellung des Rektorats bei der Erstellung von Curricula in der Form eines Einspruchsrechts (§ 22 Abs 1 Z 12) werden begrüßt. Sie tragen der finanziellen Gesamtverantwortung des Rektorats Rechnung und stellen auch sicher, dass sich die Entwicklung

und Ausgestaltung von Studienrichtungen in die Entwicklungsplanung einer Universität einfügt.

VI. Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeit zur Bestellung seiner Mitglieder aus (§ 119 Abs 5). Die bisher vorsehene Regelung, die der Bundesregierung diese Kompetenz auf der Grundlage von Vorschlägen der Bundesministerin oder des Bundesministers zugewiesen hat, war sachgerecht; in ihr drückt sich die gesamtgesellschaftliche Verantwortlichkeit dieses Beratungsgremiums ebenso aus wie seine Zuständigkeit für das gesamte Wissenschaftssystem. Der in der Begründung für die vorgeschlagene Änderung angeführten politischen Verantwortlichkeit des Bundesministers oder der Bundesministerin wird durch das diesem oder dieser zustehende Vorschlagsrecht ohnedies Rechnung getragen.